

Artenschutz für Pilze

Grundlagen, Grenzen, Verbesserungsvorschläge

Edmund GARNWEIDNER

1. Artenschutzrecht bzgl. Pilze

Für sämtliche Pilzarten gilt das Verbot der mißbräuchlichen Nutzung nach Art. 15 BayNatSchG (sog. allgemeiner Schutz). Das Sammeln für Verzehrzwecke wird hiervon grundsätzlich nicht tangiert. Soweit mit dem Sammeln jedoch gewerbliche Zwecke verfolgt werden, ist nach Art. 7 Abs. 1 NatEG eine Sammelerlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Dem besonderen Schutz des § 20 f BNatSchG, der Pflück-, Besitz, Transport- und Vermarktungsverbote enthält, unterfallen 18 Pilzarten bzw. -gattungen, die in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind. Von diesen Verböten ausgenommen sind, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden, Steinpilz, Pfifferling, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilz und Rotkappe sowie Morchel (§ 2 Abs. 1 BArtSchV). Für gewerbliche Pilzsammler dieser Arten können die Regierungen Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 2 BArtSchV).

Daneben ist für den Import/Export der Anlage 1-Arten bzw. Gattungen eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nach § 21b BNatSchG erforderlich, die grundsätzlich für Naturentnahmen nicht erteilt wird. Für die Arten Steinpilz, Schweinsohr, Brätling sowie die Gattungen Pfifferlinge, Birkenpilz und Rotkappe, Morchel sowie Trüffel können, soweit insbesondere keine Bestandsgefährdung gegeben ist, Genehmigungen erteilt werden. Im Rahmen der BNatSchG-Novelle ist geplant, die Genehmigungspflicht aus EU-rechtlichen Gründen abzuschaffen.

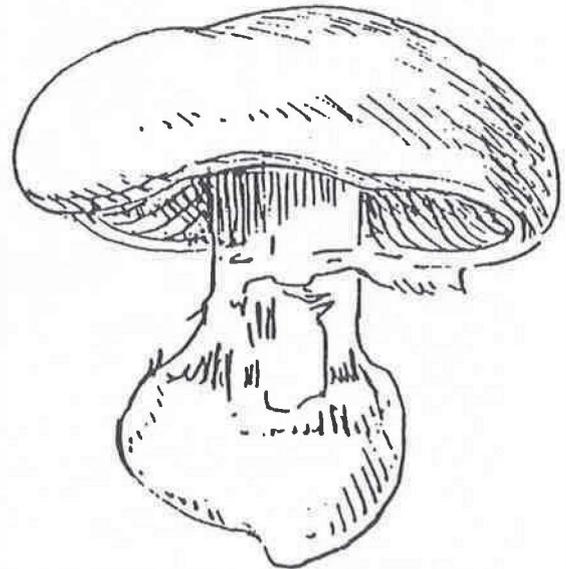
2. Grenzen des Artenschutzes bei Pilzen

Wie bei allen übrigen Pflanzen (und wohl auch Tieren) ist der Schutz einzelner Arten nur über die Sicherung ihrer Lebensräume möglich. Pflückverbote können bei höheren Pflanzen nur in Einzelfällen den Bestand beeinflussen (z.B. Edelweiß, Frauenschuh).

Bei Pilzen wird die Frage, ob sich Sammel- bzw. Pflückverbote auf den Bestand auswirken, seit langer Zeit kontrovers diskutiert.

Im Gegensatz zur Entnahme höherer Pflanzen wird beim Pilzesammeln nicht die Pflanze, sondern nur deren kurzlebiger Fruchtkörper gesammelt. Dabei kann die Erntemethode (abschneiden, herausdrehen, ausreißen) eine Rolle spielen.

Langjährige Versuche in der Schweiz haben die Vermutung der meisten Fachleute bestätigt, daß



sich die Pflückmethode nicht auf die Myzelien auswirkt. Nach 18 Jahren Versuchsdauer konnte keinerlei Einfluß auf die Fruchtkörperbildung nachgewiesen werden.

Gegen die landläufige Meinung, das Sammeln von Pilzen beeinflusse den Bestand, sprechen auch folgende Fakten:

- Phasen reichlicher und schlechter Fruchtkörperbildung sind innerhalb kleinerer Gebiete zeitgleich, und zwar unabhängig davon, ob in dem betreffenden Areal gesammelt wird oder nicht.
- Jede Pilzart kann in manchen Jahren häufig auftreten, in anderen dagegen auch völlig ausbleiben, und zwar unabhängig davon, ob sie für Speisezwecke gesammelt wird oder nicht.
- Der in den letzten Jahrzehnten von Fachleuten beobachtete Rückgang einzelner Arten bezieht sich gleichermaßen auf Speisepilze wie auch auf nicht genießbare Arten. Der Rückgang z.B. des Pfifferlings kann daher durchaus andere Ursachen haben.
- Die am häufigsten gesammelten Speisepilze zeigen in ihrer Bestandsentwicklung keine einheitlichen Tendenzen. Während z.B. der Pfifferling außerhalb der Alpen und der Mittelgebirge rückläufig zu sein scheint, bleibt der Bestand an Maronenröhrlingen konstant. Auch der Steinpilz ist in seiner Verbreitung nicht zurückgegangen und hat in den letzten Jahren gebietsweise sogar Massenerträge geliefert.
- Die subjektive Beurteilung einzelner Sammler sagt über die tatsächliche Bestandsentwicklung nichts aus. Hierzu müßte der Gesamtertrag eines

Buchstabenerläuterung:

A = Ausredenkatalog. Im Taschenbuchformat werden über 100 verschiedene Ausreden zur Entschuldigung eventueller Übergewichte beim Sammelgut festgehalten.

B = Bewertungsmaassstab. Einem elektronischen Bewertungscomputer mit Gramm-Eichung wird jeder Pilzfund, der in den Korb wandert, eingegeben. Dabei gestattet die Tastatur alle wichtigen Werteinschätzungen (z. B. 1 = vorzüglich, 2 = guter Speisepilz, 3 = essbar, 4 = bedingt essbar, 5 = geniessbar, 6 = Massenpilz zur Sammelgutaufstockung o. ä.). Der Computer zeigt nach Erreichung der 2-kg-Limite automatisch den erforderlichen Ballastabwurf bei qualitativ besseren Neufunden an. (Limiten-Pilzschutzanomalie = Fehlverhalten, das auch Sammler ohne Computer anwenden dürften!?)

D = Dörrapparat. Auf einer rückseitigen Wärmedämmschutzplatte wird ein leistungsstarker Pilztrocknungsapparat in Dauerbetrieb gehalten. Durch die Reduktion des Wassergehaltes kann die 2-kg-Limite ad absurdum geführt werden.

F = Funkgerät. Bei überraschenden Grossfunden mit mangelnder Trocknungseignung (z. B. ein 5 kg schwerer Riesenbovist o. ä.) wird über ein leistungsstarkes Funkgerät sofort familiärer Trägernachschub angefordert.

G = Geheimtasche. Im Jackenfutter eingenähte Plazierungsmöglichkeit für gedörrte Pilze.

K = Kombitinktur. Durch das Aufträufeln der Tinktur auf frisches Sammelgut erfolgt eine Schnittflächenfärbung und gleichzeitig eine Allgemeinschrumpfung. Dann kann die Aussage «Ach wissen Sie, Herr Pilzsammelgutlimitenkontrolleur, diese Exemplare stammen von meiner gestrigen Pilzsuche» vorgetragen werden.

P = Pilzkorb. Normalausführung, kombiniert mit Waagebalken und Tragschlaufe (für die Aufnahme der Limitenquantität).

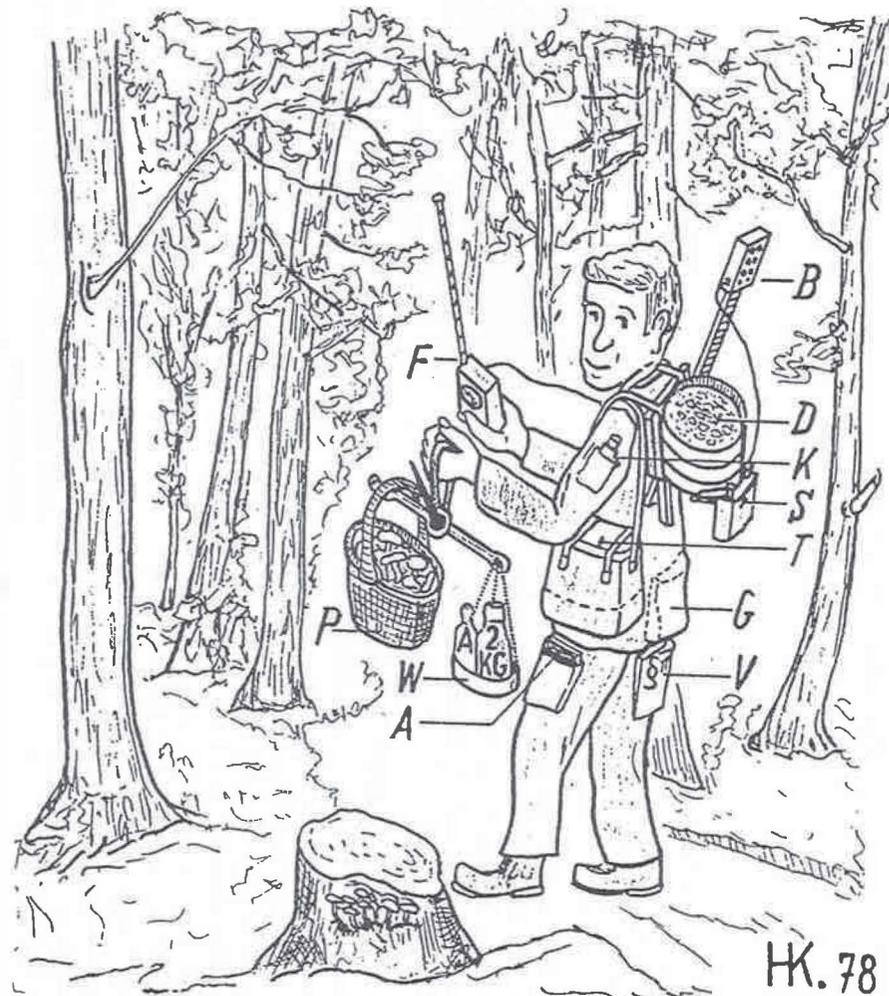
S = Spezialbatterie. Sie dient der Energiezufuhr für den Bewertungsmaassstab, den Dörrapparat und das Funkgerät.

T = Tarnkorb mit Doppelboden. Als Picknick-Set getarnter Pilzkorb zur Täuschung von Vollzugsbeamten. Das integrierte Bodenabteil dient der Aufnahme von «unbestimmten» Exemplaren zwecks Vorlage beim Pilzkontrolleur.

V = Vorschriftensammlung und Landeskarten. Sämtliche Vorschriften des Heimatkantons und der Nachbarkantone werden kombiniert mit detaillierten Gebietskarten konsultiert, um unliebsame Überraschungen bei «Grenzüberschreitungen» vermeiden zu können.

W = Waagschale mit Gegengewichten. Das Ausgleichsgewicht A übernimmt das Korb-Leergewicht. Zusätzlich wird ein Limitengewicht mitgeführt, bei raffinierten (tragkräftigen) Sammlern mit Fehlprägung (z. B. 3 = 2).

Natürlich kommen solche «beschränkte» Küchenmykologen in schweizerischen Vereinen für Pilzkunde nicht vor. Trotzdem, scheint mir, hätte der Verband konsultiert werden sollen, bevor politische Instanzen derart unlogische Sammelbeschränkungen verfügen. Massnahmen sollten schon Sachkundige beurteilen! Ich glaube kaum, dass dann 2 kg Hallimasch gleichermassen als schutzbedürftig erklärt worden wären wie die gleiche Quantität Eierschwämme (für letztere ist die 2-kg-Limite pro Tag und Person viel zu hoch!).



Da der Pilzschutz bedauerlicherweise schon fast zum Politikum geworden ist, wäre eine gesamtschweizerische Lösungssuche nicht abwegig. Im Nationalrat hat man bei Prüfung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes festgestellt, dass bereits 344 ausserparlamentarische Kommissionen eingesetzt sind («Es gibt offenbar nichts, was es nicht wert wäre, dass eine Kommission darüber brütet», schrieb eine Berner Tageszeitung). Falls sich zufällig Nr. 345 mit Pilzschutzfragen und zugehöriger kantonaler Verordnungskoordination befassen sollte, dann hätte man unseren Verband einerseits und die Vapko andererseits unbedingt zu berücksichtigen!

Horst Klein, Normannenstrasse 21, 3018 Bern

- bestimmten Gebietes über einen längeren Zeitraum ermittelt werden.
- In Ländern, in denen traditionell außergewöhnlich viele Pilze gesammelt werden, z.B. in Tschechien, wird kein Rückgang von Speisepilzen beobachtet.
- Die Entwicklung des Pilzbestandes in Ländern mit Sammelbeschränkungen scheint sich nicht von dem anderer Gebiete zu unterscheiden. Allerdings werden dort weder Untersuchungen über die Auswirkung von Sammelverboten durchgeführt, noch ist bekannt, inwieweit diese überhaupt eingehalten werden.

Trotzdem ist die landläufige Meinung, die Pilzsammler wären "am Rückgang der Schwammerl schuld", nach wie vor weit verbreitet. Um die Fakten etwas anschaulicher zu machen, darf auf einen Vergleich aus der Praxis zurückgegriffen werden: "Für den Bestand der Apfelbäume ist es ohne Belang, ob die Äpfel gepflückt, heruntergerissen oder abgeschnitten werden oder ob sie später von selbst herunterfallen." Genau die gleiche Feststellung scheint auch für unsere Pilze zu gelten.

3. Verbesserungsvorschläge

Für einen wirksamen Artenschutz bei Pilzen sind Schutzbestimmungen, die das Sammeln von Fruchtkörpern einzelner Arten regeln, nicht sinnvoll. Sie erwecken im Gegenteil den Eindruck, man könne über Sammelbeschränkungen Artenschutz bei Pilzen betreiben und lenken erfahrungsgemäß vom eigentlichen Problem, nämlich der Veränderung der Lebensräume ab.

Zudem setzen sie eine Artenkenntnis voraus, wie sie bei Pilzen allenfalls in Fachkreisen und, wie im Fall der Bundesartenschutzverordnung, wohl nicht einmal beim Gesetzgeber vorhanden ist.

Beispiele aus der Bundesartenschutzverordnung:

- Die Bestimmungen für Pilze in der Bundesartenschutzverordnung wurden ohne Beteiligung der Fachleute erlassen. Die Deutsche Gesellschaft für Mykologie hat von diesen Regelungen erst nach Inkrafttreten der Bundes-Artenschutzverordnung erfahren.
- Die Artenliste enthält einige willkürlich herausgegriffene seltene Röhrlinge der Gattung *Boletus*. Mehrere ebenso seltene oder teilweise noch viel seltene Arten wie *Boletus junquilleus*, *impolitus*, *satanas*, *rhodoxanthus* u.a. fehlen.
- Die Bestimmung seltener *Boletus*-Arten ist selbst für Fachleute nicht leicht und nur mit teurer Spezialliteratur möglich. Speisepilzsammler sind bei der Artbestimmung völlig überfordert. Zudem wachsen die Pilze meist an Standorten, wo kaum ein Pilzsammler hinkommt. Mykologen, die Fruchtkörper seltener Arten nach Bestimmung als Exsiccate in wissenschaftliche Sammlungen geben, verstoßen damit gegen die BArtSchV.

- Unter der Bezeichnung "Steinpilz" werden mindestens 3 verschiedene Arten (*Boletus edulis*, *reticulatus*, *pinophilus*) gesammelt, die ein Laie nicht unterscheiden kann. Bei einer Kontrolle könnte nur ein Fachmann feststellen, ob es sich tatsächlich um *Boletus edulis* handelt. Zudem ist die in der BArtSchV aufgeführte Sippe die häufigste und am wenigsten schutzbedürftige.
- Die Gattung *Albatrellus* enthält allgemein verbreitete Arten wie den Schafporling (*Albatrellus ovinus*), für den Sammelbeschränkungen völlig unnötig sind. Die wirklich seltenen Arten wie *Albatrellus cristatus* oder *pes-caprae* sind nicht genießbar und wurden wohl noch nie für Speisezwecke gesammelt. Der Gattungsbegriff *Albatrellus* ist zudem nicht genau abgrenzbar; manche Autoren rechnen *Albatrellus pes-caprae* einer eigenen Gattung (Skutiger) zu. Hängt der Schutz dieser seltenen Art dann von der jeweils vertretenen bzw. gültigen taxonomischen Auffassung ab?
- Der Echte Grünling heißt *Tricholoma equestre* Fr., Synonym *Tricholoma auratum* (Paulet:Fr.) Gillet.
Tricholoma flavovirens (Pers.: Fr.) Nannf. ist eine zweite Sippe, über deren Abgrenzung vom echten Grünling die Gelehrten streiten. Ist die häufige und landläufig als Grünling bekannte Art *Tricholoma equestre* dann geschützt oder nicht?
- Saftlinge der Gattung *Hygrocybe* enthalten keine Speisepilze, dafür aber einige giftige Arten.

4. Bisherige Praxis des Artenschutzes bei Pilzen in Bayern

Bayern hat beim Artenschutz für Pilze bisher folgende Praxis verfolgt:

- Es werden keine auf den Schutz einzelner Arten abzielende Sammelbeschränkungen erlassen.
- Die Regierungen können das gewerbliche Sammeln von Pilzen weiterhin zulassen. Das Verbot der Bundesartenschutzverordnung, für die in Bayern traditionell gewerblich gesammelten Arten Steinpilz und Pfifferling Sammlerlaubnisse zu erteilen, wurde auf Initiative Bayerns geändert (§ 2 Abs. 2 BArtSchV). Die Regierungen wurden angewiesen, beim Erteilen von Sammlerlaubnissen keine Mengenbeschränkungen mehr festzusetzen und statt dessen am Ende der Saison die gesammelten Mengen anzeigen zu lassen.
- Es soll unter Einschaltung der deutschen Gesellschaft für Mykologie ein Vorstoß unternommen werden, die Pilze aus der Bundesartenschutzverordnung generell zu streichen.

Dagegen sollte künftig folgenden Aspekten mehr Beachtung geschenkt werden:

- Einschränkung des (nicht nur gewerblichen) Pilzesammelns in Gebieten, in denen die Natur aus

anderen Gründen eines besonderen Schutzes bedarf, also in Naturschutzgebieten und auf anderen geschützten Flächen, ggf. auch andernorts durch Verordnungen nach Art. 26 BayNatSchG.

- Verbot des Sammelns von Pilzen für Speisewecke in Naturwaldreservaten.
- Maßnahmen des Biotopschutzes, die über allgemeine Schutzmaßnahmen hinausgehen und speziell bedrohten Pilzarten zugute kommen, z.B. Ausgleichszahlungen bei Änderung der Waldbewirtschaftung, z.B. Baumartenzusammensetzung, Altersstruktur, Umtriebszeit, Totholzanteil.

Grundlagen zum Artenschutz bei Pilzen:

- Bundesnaturschutzgesetz, BNatG (insbes. §§ 20e ff.)
- Bundesartenschutzverordnung BArtSchV
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG (Art. 15)
- Naturschutzergänzungsgesetz (NatEG)

Weitere Informationen:

Rote Liste gefährdeter Großpilze Bayerns, Beiträge zum Artenschutz, Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Heft 106.

Zur Problematik des Artenschutzes bei Pilzen, Beiträge zum Artenschutz, Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Heft 102.

Anhang:

Pilzschutzbestimmungen anderer Länder

Die diversen Pilzschutzbestimmungen in der Schweiz, Südtirol und neuerdings auch in Tirol beschränken das Sammeln von Pilzen auf bestimmte Tage, Mengen oder Gebiete. Obwohl alle Verordnungen vorgeben, die Pilze schützen zu wollen, sind es bei Betrachtung der Entstehungsgeschichte dieser Verordnungen andere Gründe, die jeweils für den Erlaß der Vorschrift maßgebend waren.

Bedauerlicherweise wurde bei keiner der bisher erlassenen Verordnungen jemals ein Mykologe zu Rate gezogen.

In Südtirol sind es die Interessen der Waldbesitzer und Jägerschaft, die zu anfangs noch flächenbezogenen, inzwischen fast landesweit ausgedehnten generellen Sammelverboten führten. Zunehmend spielte dann der massenweise Einfall der außergewöhnlich pilzbegeisterten Italiener vor allem während der Sommermonate eine Rolle. Neuerdings kann man sich in einigen Gemeinden Südtirols für 50.000 Lire (ca. 50,- DM) eine Sammel-Lizenz kaufen.

In der Schweiz ist das Pilzesammeln in jedem Kanton unterschiedlich reglementiert. Der Verband der Schweizerischen Vereine für Pilzkunde wurde bei der Beratung der Sammelbeschränkungen ebenfalls nicht gehört. Trotzdem sahen nicht wenige Schweizer Pilzfreunde die Regelungen nicht ungern; hielt sie doch dank der scharfen Augen der Zöllner nicht wenige Italiener von den grenznahen Pilzrevieren fern.

In Tirol ist das Sammeln von Pilzen nur an bestimmten Kalendertagen und nur bis 2 kg pro Person erlaubt. Auch hier ist es in erster Linie die Sorge, nicht nur die benachbarten, über den Brenner einströmenden Italiener, sondern vor allem auch die grenznahen Bayern könnten den heimischen Pilzsammlern die Ernte streitig machen. Schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung wurden bayerischen Pilzsammlern die Autoreifen aufgestochen.

Die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde hat schon 1979 die Unsinnigkeit von Sammelbeschränkungen beim Pilzesammeln mit der Karikatur auf Seite 152 recht treffend charakterisiert.

Anschrift des Verfassers:

Edmund Garnweidner
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

Berichte der ANL 20 (1996)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethaler Str. 6

D-83410 Laufen

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682/8963-17 (Verwaltung)
08682/1560 (Fachbereiche)

E-Mail: Naturschutzakademie@t-online.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen -
auch auszugsweise -
aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie die
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl, ANL

Druck und Buchbinderei: Fa. Kurt Grauer,

Moosham 41, 83410 Laufen

Druck auf Recyclingpapier (aus 100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-26-X